



Kinderschutzkonzept

Elementare Bildungseinrichtung Funkelstein

2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	2
1.1 Über uns	2
1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes	4
2 Präventionsmaßnahmen	12
2.1 Personal und Personalmanagement	12
2.2 Sexualpädagogik.....	14
2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen.....	17
3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt.....	21
3.1 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes.....	21
3.2 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt in unserer Einrichtung	26
4 Dokumentation und Evaluation	29
5 Literaturverzeichnis.....	30
Anhang zu unserem Schutzkonzept.....	34

1 Einleitung

1.1 Über uns

Wir sind die elementare Bildungseinrichtung *FUNKELSTEIN* in Straßwalchen. Unser Haus besteht aus drei Kindergartengruppen, zwei alterserweiterten Gruppen und drei Kleinkindgruppen. Betreut werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Im Folgenden werden unser Bild vom Kind, unsere pädagogischen Schwerpunkte sowie unsere Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation kurz in Umrissen vorgestellt. Ausführliche Informationen dazu sind in unseren pädagogischen Konzepten zu finden (siehe Anhang).

Unser Bild vom Kind

Wir sehen das junge Kind, als kompetent und willig von Geburt an. Es möchte sich in Eigeninitiative mit seiner sozialen, zeitlichen sowie räumlichen Umwelt weiterentwickeln und weiterbilden. Somit gestalten Kinder ihre Entwicklungs- und Bildungsprozesse aktiv im Austausch mit den ihnen vertrauten Menschen und ihrer materiellen Umwelt. Durch das freie Spiel erwirbt das Kind Kompetenzen im sozialen Miteinander sowie Sachkompetenzen. Dadurch entwickelt es ein Bild über sich selbst, über seine Fähigkeiten und Talente, seine Stärken und Schwächen und lernt diese einzuschätzen und einzusetzen (König, 2017; Tietze & Viernickel, 2016).

Es gilt, dem Kind nicht unsere Ansichten überzustülpen, sondern herauszufinden, was es wirklich bewegt und ihm ein alters- und entwicklungsgerechtes Maß an Mitbestimmung einzuräumen. Das Kind soll sein Handlungsfeld erweitern, indem es aktiv in den Alltag einbezogen wird. Ein sicheres Beziehungsnetz unterstützt das Kind darin, selbständig, aktiv und autonom zu sein. Ferner unterstützen wir auch die Selbstorganisation der Kinder untereinander (z.B. Konfliktlösung). Nur wenn wir Kindern Vertrauen entgegenbringen, können sie Selbstvertrauen entwickeln.

Unsere pädagogischen Schwerpunkte

Im Fokus unserer Pädagogik in den *Kleinkindgruppen* stehen die besonderen Entwicklungsthemen von Kindern unter drei Jahren. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf Partizipation (Teilhabe), Beziehung, sensitive Responsivität (feinfühliges Reagieren auf kindliche Signale) und das Miteinander auf Augenhöhe.

Emotionaler Beziehungsaufbau („Beziehungsvolle Pflege“): Der Begriff „Pflege“ beschränkt sich dabei nicht nur auf das Wickeln, sondern auch auf die Gestaltung der Essenssituation sowie das An- und Ausziehen und nimmt in unserer Kleinkindbetreuung einen wichtigen Stellenwert ein. Wir begegnen den Kindern mit einer achtsamen, liebevollen, respektierenden und wertschätzenden Haltung.

Bewegung und Körperwahrnehmung: Um den natürlichen kindlichen Bewegungsdrang gerecht zu werden, haben wir ein Raumkonzept entwickelt, das den Bewegungsbedürfnissen der Kinder entspricht. Ebenso

werden gezielte Angebote gesetzt, um jedes Kind in seinem individuellen Entwicklungstempo zu unterstützen.

Freies Spiel: Kleinkinder erforschen ihre Umgebung mit all ihren Sinnen. Um diese anzuregen, braucht es eine vorbereitete Umgebung, welche die Neugierde des Kindes weckt und ihm die Möglichkeit gibt, selbst tätig zu werden. So können Lernprozesse aus Eigenmotivation und aus mehreren Bildungsbereichen gleichzeitig entstehen.

Sprache: Wir fördern die sprachliche Entwicklung durch Gespräche, durch die begleitende Sprache im Tun, täglich wiederholtes Lied- und Spruchgut, „Knireiter“ und Fingerspiele, Bilderbücher und individuelle Gesprächsanlässe im freien Spiel.

Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit im Kindergarten sind folgende:

Gemeinschaft: Durch z.B. gemeinsame Aktivitäten, Gemeinschaftskreise in den Beziehungsgruppen oder Projekte in den Interessensgruppen, sollen alle Kinder die Möglichkeit haben ihren Platz zu finden und eine Form von Wir-Gefühl zu entwickeln.

Freispiel: Das Kind entscheidet was, wo, mit wem und wie lange es arbeiten, erforschen und spielen möchte. Die Erwachsenen unterstützen die Kinder, wenn nötig, in ihren Tätigkeiten. So soll jedes Kind so viel Freiheit wie möglich erfahren.

Regeln: Wir wollen durch Rituale und Regeln ein Gefühl der Geborgenheit, Orientierung und des Schutzes bieten. Das Erarbeiten von Regeln dient ebenso dem gemeinsamen Miteinander. Ein gewaltfreies, tolerantes Miteinander zu fördern, die Meinungen und Gefühle der Kinder zu achten und dabei ein gutes Vorbild zu sein, sehen wir als unsere Aufgabe.

Projekte: Die Interessen der Kinder werden zum Thema gemacht. Altersadäquates Bildungsmaterial wird in unseren Interessensbereichen bereitgestellt. Ebenso finden jahreszeitliche Angebote statt. So soll partizipatives, erlebnisorientiertes Lernen stattfinden.

Unsere Entwicklungsbeobachtung und Entwicklungsdokumentation

Wir arbeiten und richten uns nach dem österreichischen Bildungsrahmenplan. Unter der Berücksichtigung folgender Bildungsbereiche planen und reflektieren wir unsere Bildungsarbeit:

Emotionen und soziale Beziehungen, Bewegung und Gesundheit, Ästhetik und Gestaltung, Ethik und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation sowie Natur und Technik.

Als optimale Verzahnung von Entwicklungsbeobachtung und Entwicklungsdokumentation mit der

pädagogischen Planung und Reflexion, orientieren wir uns an der „Neuen schriftlichen Bildungs- und Arbeitsdokumentation“ (BADOK), die an den Bildungsrahmenplan angelehnt ist. Das heißt, wir planen unsere Angebote entsprechend der aktuellen Lernthemen und Interessen der Kinder und setzen dazu Bildungsimpulse. Die pädagogische Fachkraft organisiert die Räume und Materialien dem Kind entsprechend und schafft so eine „vorbereitete Umgebung“: ein anregungsreiches Lern- und Erfahrungsumfeld, in dem sich das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln kann. Um die individuelle Entwicklung aller uns anvertrauten Kinder begleiten zu können, führen wir für jedes Kind ein Bildungsbuch, das sogenannte Entwicklungsportfolio (auch Ich-Mappe genannt). Das Entwicklungsportfolio ist ein Instrument, das Lern- und Entwicklungsprozesse dokumentiert (durch z.B. Fotos, Beobachtungen, Werke der Kinder).

Bildungspartnerschaft

Eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind setzt immer auch eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und pädagogischen Fachkräften voraus. Die Eltern sind, als wichtigste Bezugspersonen der Kinder, unsere notwendigsten Partner. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch ist die Grundvoraussetzung, dass wir die Kinder in ihren jeweiligen Entwicklungsphasen bestmöglich begleiten und fördern können. Wir sind darum bemüht unsere Arbeit transparent zu machen. Wir bieten ihnen dazu Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Elternabende, Informationsbriefe und Vorträge zu verschiedenen Themen. Durch das gemeinsame Feiern von Festen, die Pflege von Bräuchen und das Mitgestalten der Eltern bei Aktivitäten, möchten wir die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus vertiefen.

1.2 Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes

a) Verpflichtungserklärung:

Mit diesem Kinderschutzkonzept positionieren wir uns klar gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in unserer Einrichtung größtmöglich sichergestellt ist. Wir sorgen dafür, dass Kinder ein Umfeld vorfinden, das für sie besonders sicher ist, in dem die Einhaltung der Kinderrechte gewährleistet wird und in dem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden und ihre Interessen im Vordergrund stehen.

Dafür nützen wir erprobte Instrumente und Maßnahmen, wie klar definierte Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen im Bereich der Prävention, Krisenmanagement und Monitoring. Im Rahmen der Öffentlichkeit ist die Wahrung der kindlichen Würde für uns oberstes Prinzip.

Grundlage:

Grundlage unseres Kinderschutzkonzepts ist

- Die Basismappe Kinderschutzkonzepte **für den Elementarbereich** in Salzburg,
- der bundesländerübergreifende **Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen** in Österreich,
- die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Familienministeriums (jetzt Bundeskanzleramt) sowie
- der internationale Standard für Kinderschutzkonzepte von Keeping Children Safe

b) Ziele, Zweck & Reichweite

- Ziel und Zweck dieses Schutzkonzepts ist es, sicherzustellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung vor Grenzverletzung und jeder Form von Gewalt geschützt sind.
- Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dienen die Empfehlungen auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Einrichtung vor Ansehensverlust zu schützen.
- Und die Richtlinie dient uns dazu, im Falle eines Verdachtes, auf Basis klarer und festgeschriebener Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen agieren zu können.

c) Rechtlicher Rahmen, international und national

Den übergeordneten rechtlichen Rahmen bildet für unser Kinderschutzkonzept die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung

8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für den Elementarbereich in Salzburg sind insbesondere folgende nationale Gesetze relevant:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 sowie das entsprechende Landesgesetz für Salzburg
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung: insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

d) Definitionen Kinderschutzgrundlagen sowie Gewalt und Missbrauch¹

Gewalt gegen Kinder (allgemein)

Gewalt verletzt die Rechte des Kindes auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern; sie schließt auch Gewalt von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt – auch gleichzeitig - ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit Ausbeutung von Kindern (Kinderhandel), und mit erhöhtem Risiko bei bestimmten Gruppen von Kindern, z.B. Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Unzureichende Umsetzung des Gewaltverbots, mangelndes Monitoring und fehlender Rechtsschutz können zu struktureller bzw. institutioneller Gewalt gegen Kinder führen.

¹ Die Definitionen basieren auf: WHO, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-children> Zugriff: 15.10.2022;

Wir verwenden in unserem Kinderschutzkonzept den Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechts-konvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011 zugrunde liegt².

Gewaltverbot in Österreich

In Österreich ist der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten.³ Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, trifft den Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern bzw. Kinder vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen. In Österreich finden sich dazu die wichtigsten Grundlagen im Verfassungsrecht (BVG Kinderrechte, Europäische Menschenrechtskonvention), Kindschaftsrecht (Kindeswohl und Gewaltverbot), Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes und der Bundesländer (Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung), in den Gewaltschutzgesetzen (Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung), im Strafrecht (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung) und in Verfahrensrechten (z.B. Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung).

Kinderschutzsysteme

Kinderschutz zielt darauf ab, ein schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder zu schaffen, zur Gewährleistung der Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster Akteur*innen voraus, einschließlich der Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Elementarbereich, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei. Die gesetzlichen Mitteilungspflichten bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollen ein Zusammenwirken dieser Stellen sicherstellen.

Körperliche Gewalt/ physische Gewalt

Absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Physische (körperliche) Gewalt umfasst demnach alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren

² Vgl. dazu die Interpretation des UN-Kinderrechteausschuss zu Gewaltformen in, Allgemeine Bemerkungen Nr. 13 (2011) – Das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt, www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/; Gewaltdefinitionen mit Österreich-Bezug finden sich auch zB auf www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/mobbing/, www.saferinternet.at/cyber-mobbing.

³ Siehe dazu für Österreich etwa www.kinderrechte.gv.at, gewaltinfo.at.

ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord⁴.

Im Strafrecht: z.B. §§ 83ff StGB (Körperverletzung)

Sexualisierte Gewalt

Ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material. Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs.

Verleitung zu bzw. Zwang von Kindern zu sexuellen Handlungen; erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet)

Im Strafrecht: z.B. §§ 206f StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen)

Psychische Gewalt

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie sämtliche Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, wie jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, Lächerlich machen, Beschimpfen, in Furcht versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying und Cyberbullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie Liebesentzug, Erzeugen von Schuldgefühlen.

Im Strafrecht: z.B. §§ 105 (Nötigung), 107 (gefährliche Drohung), 107b StGB (Fortgesetzte Gewaltausübung)

⁴ Definitionen aus: www.gewaltinfo.at

Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre⁵. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: Körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, u.a.), erzieherische und kognitive Vernachlässigung (fehlende Kommunikation, fehlende Anregung).

Weitere, spezifische Gewaltformen bzw. Unterformen der vorher genannten:

Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen, sondern in die Struktur eines größeren Systems eingebaut sind. Dies kann z. B. die Gesellschaft sein oder auch eine Organisation bzw. ein bestimmter Bereich, z. B. das Bildungssystem.⁶ Beispiel: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Integrationskindergarten sind die Mitarbeitenden „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag, selbst bei kleineren Herausforderungen, oft überfordert. Supervision/Intervision gibt es auch nicht. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (grober Umgangston z. B.), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich. Die Fluktuation der Mitarbeitenden ist sehr hoch.

Es gibt keine scharfe Trennung zwischen struktureller und institutioneller Gewalt in der Literatur. „Strukturelle Gewalt“ ist quasi als Oberbegriff zu verstehen für Gewalt, die einem System immanent ist bzw. dort verankert ist, z.B. in der Gesellschaft – Beispiele dafür sind etwa Rassismus und damit zusammenhängende Formen von Diskriminierung sowie Sexismus, meist Benachteiligung von Frauen und Mädchen.

Auch die institutionelle Gewalt ist systemimmanent, wobei das System hier eine kleinere Einheit ist, z.B. Organisation oder Institution. Es handelt es sich um strukturbedingte und indirekte Gewalt, sie ist eher verdeckt und weniger fassbar. Die Rahmenbedingungen von Bildungseinrichtungen, eines Krankenhauses, eines Pflegeheimes oder eines ambulanten Pflegedienstes können derart beschaffen sein, dass sie als Gewalt empfunden werden, Gewaltbereitschaft von Personen fördern und/oder, dass passive Gewalt (z. B. Vernachlässigung) bewusst in Kauf genommen wird.

⁵ Schone u. a. 1997

⁶ Vgl. auch https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/strukturelle_gewalt.php

Gewaltfördernde Rahmenbedingungen können z. B. sein: Eine dauerhaft unzureichende Personalbesetzung, mangelnde Unterstützung im Hinblick auf Personalentwicklung; überforderte Leitungspersonen; geringe oder keine Fehlerkultur; geringe oder keine Transparenz im Umgang mit Übergriffen; mangelnde Arbeitsorganisation; mangelhafte Ausstattung der Räumlichkeiten etc.

Häusliche Gewalt

Als "Häusliche Gewalt" werden Gewalttaten bezeichnet, die zwischen Personen geschehen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eine enge (familiäre) Beziehung haben oder hatten. Sie umfasst vor allem Gewalt zwischen Eltern und Kindern sowie Partner*innen und Expartner*innen.

e) Beteiligung von Kindern in unserer Einrichtung

Partizipation ist ein grundlegendes Kinderrecht und wird in unserem pädagogischen Alltag bewusst gelebt. Wir beteiligen Kinder konsequent überall dort, wo es möglich und sinnvoll ist.

Wir sehen die Grenzen der Beteiligung da, wo das Risiko einer Selbst- und Fremdgefährdung zu hoch ist, bei Überforderung oder weil eine Situation eindeutig die Entscheidung der Erwachsenen erfordert. Dennoch dürfen und sollen Kinder im Forschen und im Kontakt miteinander auch Erfahrungen mit ihren eigenen Grenzen machen. Beteiligung bedeutet für uns, dass Kinder mitbestimmen dürfen und sollen – dies setzt eine klare Führung der Gruppe durch die pädagogischen Fachkräfte voraus und ein Öffnen eines Entscheidungsspielraumes für jedes einzelne Kind – vor allem dort, wo es seinen ganz persönlichen Bereich (Pflege, Essen, Schlafen) betrifft.

Die Abläufe gestalten wir so, dass viele der Handlungen von den Kindern selbst durchgeführt bzw. ihr Mitwirken (ohne Überforderung) möglich ist und ihre Grenzen geachtet werden (z.B. Essen selbst nehmen, Kissen und Kuscheltier auf die Schlafmatte legen, Wickeln im Stehen, wenn das Kind nicht liegen möchte).

Beteiligung vs. Führung der Gruppe, erfordert einen bewussten Umgang mit Macht. Es versteht sich von selbst, dass nicht jede Entscheidung mit allen Kindern ausdiskutiert werden soll und kann. Das würde die Kinder überfordern, statt zur Eigenverantwortung anzuleiten. Dennoch möchten wir die Verteilung der Macht zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiert im Blick behalten.

Ein weiterführendes Projekt zum Thema Kinderschutz ist derzeit in Planung. Wir möchten die Kinder zu ihrer Meinung zu Risiken in der Einrichtung („Wo ist es gut für dich in unserem Haus und wo bist du nicht so gern“. „Was magst du hier und was stört dich...“) kindgerecht abfragen und ihre Ideen, wie sich Erwachsene und Kinder verhalten sollen, einholen.

f) Informationen an Kinder, Eltern und die Öffentlichkeit über unser Kinderschutzkonzept

Wir informieren Eltern, Kinder und die Öffentlichkeit in passender Form darüber, dass wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt haben. Diese Information beinhaltet in Kurzform eine Beschreibung unserer Haltung sowie eine kurze Nennung der präventiven Maßnahmen, z. B. sorgfältige Auswahl des Personals, Verhaltenskodex, Ansprechperson/en mit Kontaktdaten sowie die Art der Beschwerdemöglichkeiten für Erwachsene (Eltern) und für Kinder.

2 Präventionsmaßnahmen⁷

2.1 Personal und Personalmanagement

Standards für die Personalpolitik unserer Einrichtung

a1) Rollen und Verantwortlichkeiten

Die Leitung unserer Einrichtung trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzepts. Sie definiert die Rollen und Verantwortungsbereiche aller Mitarbeitenden in der Umsetzung des Schutzkonzepts und in den weiteren Konzepten. Für die Stellenbeschreibungen und Verträge ist der Träger der Einrichtung verantwortlich. Diese Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten werden transparent für alle Mitarbeitenden dargestellt. Einzelne Pädagoginnen, sind, als Kinderschutzbeauftragte Expertinnen im Bereich des Kindergartens (Altersgruppe 3-6) und der Kleinkindbetreuung (1-3) definiert und verantwortlich für die regelmäßige Reflexion.

a2) Personalauswahl

Grundvoraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist, neben der fach einschlägigen Ausbildung, eine kindorientierte Haltung, ein Bekenntnis zu Kinderrechten und zum Kinderschutz und gegen jegliche Form von Gewalt.

- Bereits im Bewerbungsgespräch erfolgt eine klare Offenlegung des Problembewusstseins unseres Hauses;
- der Bewerberin/dem Bewerber wird die Richtlinie hinsichtlich erlaubter und untersagter Verhaltensweisen zur Kenntnis gebracht.

Alle neu einzustellenden Mitarbeiter*innen müssen eine „Strafregisterbescheinigung“ sowie die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen.

a3) Personalentwicklung und -management

Wir sorgen für eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden, um das Kinderschutzkonzept innerhalb unserer Einrichtung zu verankern.

Wir verpflichten uns, unseren Mitarbeiter*innen - abgestimmt auf ihre jeweiligen Vorerfahrungen - entsprechende Schulungen (zum internen Kinderschutzkonzept, Verfahren und Ansprechpersonen, Kinderrechte, unterschiedlichen Formen von Gewalt, Gewaltprävention, Sexualpädagogik - Umgang mit kindlicher Sexualität (Doktorspiele Rahmen und Grenzen,...)) zukommen zu lassen, mit dem Ziel, ein für den Kinderschutz sensibles Umfeld zu verankern.

⁷ Diese orientieren sich an internationalen Standards von Keeping Children Safe, www.keepingchildrensafe.global

In Teamsitzungen besprechen wir regelmäßig das Thema Einhaltung von Kinderschutz und Kinderrechten innerhalb des pädagogischen Alltags und reflektieren die Umsetzung.

a4) Team- und Fehlerkultur

Wir achten in unserer Einrichtung auf einen unterstützenden und offenen Umgang mit schwierigen Situationen und Problemen – dies schließt auch pädagogisches Fehlverhalten oder persönliche Probleme wie Überforderung ein. In unseren Teamsitzungen ist dies ein fixer Punkt auf der Tagesordnung. Wir passen aufeinander gut auf und unterstützen uns. Sollten wir ein Fehlverhalten bei Kolleg*innen beobachten oder Überforderung feststellen, sprechen wir – je nach Situation – die Person individuell darauf an bzw. klären das Thema in der Teamsitzung, in einem offenen und wohlwollenden Ton, idealerweise, wenn die Person zugegen ist.

a5) Supervision /Intervision / Fallbesprechungen

Die Leitung unserer Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeiter*innen Möglichkeiten zu Intervision oder Supervision erhalten, um über Situationen im Kindergarten-Alltag zu sprechen und diese zu reflektieren. Dabei werden neben situationsspezifischen Fragestellungen, insbesondere auch die Beziehungsdynamik zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Kindern untereinander reflektiert und besprochen.

Bei konkreten Vorfällen, die aufgrund der Tragweite mehr Aufmerksamkeit benötigen bzw. die sich wiederholen (z.B. auffälliges Verhalten bei Kindern, Probleme von bestimmten Kindern individuell sowie untereinander, Probleme mit Eltern bzw. Probleme, auf die Eltern hingewiesen haben, pädagogisches Fehlverhalten seitens einer Kollegin/eines Kollegen usw.), führen wir Fallbesprechungen durch. Diese können von der Leitung oder ihren Stellvertreterinnen einberufen werden. Die Zusammensetzung der teilnehmenden Personen kann hier variieren, in jedem Fall nimmt die Leitung sowie die Pädagogin/der Pädagoge teil, die/der mit dem Fall am nächsten befasst ist, ggf. auch die/der Kinderschutz-Beauftragte sowie die Fachaufsicht; auch externe Fachleute können beigezogen werden.

Wen **grobes Fehlverhalten** gegenüber einem Kind oder mehreren Kindern bei einer Mitarbeiterin beobachtet wird, kommt es zur **sofortigen Ermahnung** durch die Leitung mit der Information eines Vermerkes im Personalakt. Es ist immer die Schwere der Verfehlung entscheidend.

Bei Wiederholung des Fehlverhaltens kommt es zur **schriftlichen Verwarnung** durch den Dienstgeber (Gemeinde) mit der Androhung bzw. Durchsetzung einer Entlassung.

Grundsätzlich gilt, dass Verfehlungen oder Grenzüberschreitungen immer genau von der beobachtenden Person bzw. der Leitung dokumentiert werden müssen, da diese im Streitfall auch vor Gericht verwendet werden.

b) Verhaltenskodex

Unsere Einrichtung verfügt über einen Verhaltenskodex. Diese ist für alle Mitarbeitenden in unserem Haus bindend, wurde gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen entwickelt und von diesen unterzeichnet. Der Verhaltenskodex stellt ein klares Bekenntnis gegen jede Form von Gewalt dar und definiert die Grundhaltung aller in unserem Haus Tätigen.

Eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie ist Bestandteil der Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen. Auch Praktikant*innen, Zivildienstleistende und freiwillig mitarbeitende Personen unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Unser Verhaltenskodex befindet sich im Anhang dieses Kinderschutzkonzeptes.

c) Kommunikationsstandards⁸

Wir stellen sicher, dass wir in der Kommunikation über unsere Einrichtung und unsere Aktivitäten mit den Kindern, sei es innerhalb unseres Hauses zB. an der Informationswand für Eltern und Bezugspersonen, über unsere Website, die Sozialen Medien oder in Form von Presseartikeln, darauf achten, dass jegliche Herstellung und Verbreitung von Medieninhalten (Texte, Fotos, Filme) die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Für uns leitend und bindend ist die Datenschutzgrundverordnung. Darüber hinaus orientieren wir uns an den im Anhang aufgelisteten Merkblättern zu „Kinderschutzstandards für Kommunikation und Umgang mit „Social Media“ sowie „Medienpädagogische Standards“.

2.2 Sexualpädagogik

Wir sind uns der Bedeutung der sexuellen Entwicklung bei Kindern bewusst. Ebenso ist uns bewusst, dass ein sexualpädagogisches Konzept wichtig und sinnvoll ist, um Kinder schützend in ihrer (sexuellen) Entwicklung und Selbstwahrnehmung zu fördern und um das Interesse und den Forschungsdrang gut und unaufgeregt zu begleiten. Wir sehen konkret den Nutzen eines sexualpädagogischen Konzeptes zur Etablierung eines gemeinsamen fachlichen Verständnisses und einer einheitlichen Sprache über Sexualität. Damit kann grenzverletzendes Verhalten bzw. sexualisierte Gewalt besser erkannt und die richtigen und notwendigen Schritte dagegensetzt werden. Unser sexualpädagogisches Konzept mit ausführlichen Informationen ist im

⁸ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Anhang zu finden. Einige wichtige Aspekte werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Psychosexuelle Entwicklung bis zum Schuleintritt

Um einordnen zu können, ob es sich um altersadäquates Verhalten handelt, ist die Auseinandersetzung mit psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern notwendig.

Der Schwerpunkt des Interesses bzw. des Lustempfindens verlagert sich mehrmals und die Entwicklung bis zum Schuleintritt verläuft in etwa folgenden Phasen (die Zeitangaben sind nur eine grobe Orientierung):

1. Lebensjahr: Körperkontakt und Nähe sind besonders wichtig. Lustgefühle entstehen über den Mund – durch Saugen, Lutschen, Beißen.

2 – 3 Jahre: Kinder lernen ihre Ausscheidungen zu kontrollieren und empfinden Lust durch Loslassen bzw. Zurückhalten. Sie entwickeln einen eigenen Willen ("Trotzalter") und genießen besonders Schlamm- und Matsch-Spiele (Sandkiste, Knetmasse etc.).

3 – 6 Jahre: Die ersten Fragen zum Thema Sexualität tauchen auf. Aus der Neugier auf den eigenen und auf andere Körper, entsteht Interesse an Erkundungsspielen, die völlig in Ordnung sind, sofern alle Beteiligten freiwillig mitmachen und im gleichen Alter bzw. auf dem gleichen Entwicklungsstand sind. Viele Kinder entdecken auch Lust durch Stimulation der Geschlechtsteile, manche setzen dies gezielt zum Spannungsabbau ein. Rollentypische Verhaltensweisen werden ausprobiert (Schminken, "Schön"-Machen, Kämpfen, Raufen). Erste Fragen zum Thema Sexualität („Woher kommen die Babys?“) werden gestellt und brauchen Antworten.

Kinderfragen beantworten – aber wie?

Wenn Kinder Fragen zur Sexualität stellen, ist es wichtig, dass wir altersgerechte und ehrliche Antworten geben, die ihre Neugier befriedigen. Dabei bleiben wir respektvoll und unaufgeregt. Junge Kinder benötigen einfache und grundlegende Informationen, in leichter und altersgerechter Sprache. Dabei betonen wir die Wichtigkeit von Respekt für den eigenen Körper und den Körper anderer. Ebenso soll unseren Kindern das Gefühl gegeben werden, dass es in Ordnung ist über diese Themen zu sprechen, indem wir eine offene und positive Gesprächsatmosphäre schaffen. So fällt es Kindern leichter, im Ernstfall Worte zu finden.

Kindliche Neugier vs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Neugier ist oft altersgerecht und kann Teil der normalen kindlichen Entwicklung sein. Jüngere Kinder erkunden häufig ihren eigenen Körper, während ältere Kinder möglicherweise mehr Interesse an biologischen Unterschieden und der Fortpflanzung zeigen. Bei sexueller Neugier besteht meist keine Absicht, dem anderen Kind zu schaden. Es handelt sich um ein natürliches Erkundungsverhalten.

Unsere Regeln für Erkundungsspiele:

wir orientieren uns dabei an den Leitlinien der Fachstelle Selbstbewusst Salzburg

(vgl. Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, Darüber reden?! – Für Fachkräfte, S. 14):

- Freiwilligkeit
- Geschützter Rahmen (z.B. kindliche Stimulation in Kuschelecke)
- Kinder vor Blicke Erwachsener schützen
- Gleiches Alter / gleicher Entwicklungsstand
- Nicht wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken
- Jedes Kind darf jederzeit Stopp sagen
- Hilfe holen ist kein Petzen!

Es gibt jedoch eine Reihe von sexuellen Handlungen, die nicht mehr als normale kindliche sexuelle Aktivität bezeichnet werden können. Immer wenn Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse ins Spiel kommen, stellt dies einen Übergriff dar (z.B. Eindringen mit Gegenständen oder Körperteilen in Körperöffnungen, zum Küssen zwingen). Ungleiche Machtverhältnisse erkennt man u.a. an körperlicher Überlegenheit, einem größeren Altersunterschied oder einem unterschiedlichen Reife- und Entwicklungsstand. Sexuelle Übergriffe beinhalten das Überschreiten klarer Grenzen und das betroffene Kind fühlt sich in der Regel verängstigt, bedroht oder unwohl.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Wir nehmen jede Form von Übergriffen unter Kindern ernst, unabhängig von ihrer Schwere. Bei Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten wird das Verhalten der Kinder genauer beobachtet. Bei konkreten Übergriffen intervenieren wir unverzüglich und setzen klare Grenzen. Wir helfen dem betroffenen Kind (trösten, glauben, etc.). Kinder, die an Übergriffen beteiligt waren, werden in Gesprächen dazu angeleitet, ihr Verhalten altersgerecht zu reflektieren. Im Anschluss werden die Eltern der beteiligten Kinder informiert und der Vorfall dokumentiert (Dokumentationsblatt im Anhang). Wir behandeln das Thema mit Sensibilität und Respekt und vermeiden Zuschreibungen wie „Täter“ und „Opfer“. Eventuell ist auch für die nicht betroffenen Kinder ein Gespräch über den sexuellen Übergriff und die verhängten Maßnahmen wichtig. Damit lernen sie, dass solches Verhalten nicht geduldet wird und sie sich jederzeit Hilfe holen können.

(Vgl. Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, Darüber reden?! – Für Fachkräfte)

**Es ist kein Qualitätskriterium, ob sexuelle Übergriffe in einer Einrichtung geschehen –
die Qualität zeigt sich im Umgang hiermit.**

2.3 Niederschwelliges Beschwerdewesen

Unsere Einrichtung verfügt über ein geplantes und strukturiertes System zur Regelung unseres Umgangs mit Beschwerdefällen und Verdacht auf Gewalt.

Ziel unseres Beschwerdewesens ist es, möglichst früh über etwaige Verdachtsfällen zu erfahren und Fälle von Gewalt & Missbrauch frühzeitig zu erkennen. Einzelne Personen in unserer Organisation sind mit Fragen des Kinderschutzes befasst:

a) Kinderschutz-Beauftragte

Unsere Kinderschutz-Beauftragte(n) erfüllen verschiedene Aufgaben. Sie

- sorgen für die Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes
- organisieren Kinderschutz-Schulungen der Mitarbeitenden bzw. setzen sonstige Maßnahmen zur Sensibilisierung des Teams
- dokumentieren und evaluieren unser Konzept
- sind erste Ansprechperson für Themen des Kinderschutzes und etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt für Mitarbeitende, Bezugspersonen und die Kinder selbst

Unsere Kinderschutz-Beauftragten sind derzeit (Stand Juli 2024):

- Stefanie Vogl (KIGA)
- Belinda Darhuber (KKB)

b) Beschwerdewesen

Uns ist wichtig, dass sich alle Kinder in unserem Haus wohl und sicher fühlen und wir das Vertrauen ihrer Bezugspersonen genießen. Den Rahmen dafür schaffen wir täglich durch unsere Art des Miteinanders und einer transparenten Kommunikation.

Wir fragen in regelmäßigen Abständen bei allen Beteiligten ihre Zufriedenheit und ihr Wohlbefinden ab, um damit den Boden zu bereiten, dass wir über etwaige Unzufriedenheiten informiert werden. Und wenn jemand wirklich unzufrieden ist, bestehen verschiedene Möglichkeiten, uns dies mitzuteilen:

- **Für Eltern und Bezugspersonen**, die mit einer pädagogischen Maßnahme unzufrieden sind oder sich Sorgen um ihr Kind und seine Zeit in unserem Haus machen, stehen die Pädagoginnen und Pädagogen für Einzelgespräche (mit

Terminvereinbarung) zur Verfügung sowie in bestimmten Fällen auch die Leitung unseres Hauses oder die*der regionale Inspektor*in.

- **Der Elternbeirat als Sprachrohr für Feedback**

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird beim allgemeinen Elternabend über einen Elternbeirat abgestimmt.

Der Elternbeirat kann insbesondere in folgenden Angelegenheiten Empfehlungen an den Kindergartenrechtsträger und an die Kindergartenleitung beschließen:

- Organisation des Kindergartens, vor allem die Ausweitung oder Einschränkung der Zahl der Gruppen sowie der Zahl der Kinder je Gruppe.
- Höhe der Beiträge (§32 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes)
- Räumliche Ausstattung des Kindergartens
- Planung und Durchführung von Kindergartenveranstaltungen
- Planung und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigten
- Kindergartenversuche
- Gesundheitserziehung
- Besuchszeiten
- Einsatz von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten als Miterzieherin oder Miterzieher.

Der Elternbeirat kann als Sprachrohr bei Beschwerden aus der Elternschaft zu Hilfe gebeten werden.

- Für **anonyme und/oder schriftliche Anliegen** gibt es unser niederschwelliges Beschwerdewesen, das Bezugspersonen und Mitarbeiter*innen gleichermaßen nützen können und Kinder zum Teil.

- **Online- Elternbefragung:**

Am Ende des Kindergartenjahres können die Eltern anonym einen Feedbackbogen ausfüllen. Es kann Feedback über die Zufriedenheit betreffend der Rahmenbedingungen, Erziehungspartnerschaft, Pädagogischen Arbeit, Informationsmanagement und der gesamten Organisation gegeben werden.

- **Ein Fragebogen für Eltern:** Jeweils vor den Entwicklungsgesprächen gibt es für die Eltern die Möglichkeit zu unterschiedlichen Fragen rund um die Betreuung des Kindes ein schriftliches Feedback zu geben und Wünsche oder Bedürfnisse mitzuteilen.

- **Mitarbeitende** können das Gespräch mit unseren Kinderschutz-Beauftragten suchen, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder Sorgen über eine Kollegin/einen Kollegen machen – diese unterstützen bei den notwendigen nächsten Schritten. Mitarbeitende können sich zudem auch direkt an die Leitung und im Zweifelsfall an die regional zuständige Inspektions-Stelle wenden.

- **Für Kinder:**

Wir sind immer offen für die Ängste und Sorgen der Kinder in unserem Haus und leben einen partizipativen und empathischen Zugang. Diese Haltung ermöglicht uns, die Meinung von Kindern auch vor deren Spracherwerb durch die Beachtung ihrer nonverbalen Signale wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Auch sind wir im pädagogischen Alltag offen für unmittelbare Beschwerden von Kindern, die häufig ganz spontan kommen und meist direkt im Gespräch zwischen Kind und Pädagog*in geklärt werden können – manche Themen werden in der Folge z.B. im Morgenkreis wieder aufgegriffen und bearbeitet.

Wir wissen, dass junge Kinder ihre „Beschwerde“ auch durch ihr Verhalten ausdrücken:

- Weinen, Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Zögerlich/ängstlich reagieren
- „Nein“ oder „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

Mit der Durchführung von Kinderkonferenzen in der Kindergartengruppe haben die Kinder in unserer Einrichtung die Möglichkeit Rückmeldungen zum aktuellen Gruppengeschehen zu geben.

"Eine **Kinderkonferenz** (oder Kinderversammlung, Kinderplenum) ist eine Art, Kinder am Einrichtungsleben zu beteiligen. Kinder können in eine Kinderkonferenz ihre Themen, Fragen, Ideen, Sorgen und Nöte einbringen. Die Gruppe kann die Themen aufgreifen, diskutieren und daraus Neues entwickeln.

Wenn Kinder gehört und ihre Ideen, Sorgen und Wünsche ernst genommen werden, erfahren sie ein Gefühl der Selbstwirksamkeit und werden in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt. In einem

sicheren Umfeld mit verlässlichen Regeln kommen auch schüchterne und zurückhaltende Kinder zu Wort und können ihre Meinung vertreten.

Mit dem hilfreichen Einsatz von Ampelkarten oder Smilies können Stimmungen kindgerecht ausgedrückt und dargestellt werden. Dies ermöglicht auch die Teilhabe jüngerer Kinder.

3 Fallmanagement/Krisenplan zum Umgang mit Verdacht auf Gewalt

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzung & Gewalt überall passieren kann – im privaten Umfeld der Kinder als auch in Einrichtungen, wie der unseren. Mit unseren Präventionsmaßnahmen unternehmen wir alles, um das Risiko für Kinder, Gewalt in unserem Haus zu erleben (Unsere Einrichtung als **sicherer Ort**), so gering, wie möglich zu halten und unseren Blick für Gewalt im Umfeld des Kindes zu schärfen (Unsere Einrichtung als **kompetenter Ort**). Wir sorgen mit unserem Krisenplan dafür, dass alle unsere Mitarbeiter*innen im Falle von Verdacht auf Gewalt gut orientiert sind, um einerseits rasch aber andererseits mit Bedacht die notwendigen Schritte setzen zu können.

Meldungen über einen etwaigen Verdacht auf Gewalt können unsere Organisation über verschiedene Wege erreichen:

- durch Mitteilungen von Kindern (Betroffenen und Zeug*innen)
- durch Mitteilungen von Eltern oder anderen Angehörigen
- durch Beobachtungen und Mitteilungen von Kolleg*innen oder auch von anderen Kindern

3.1 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes

Wahrnehmen, dass es einem Kind nicht gut geht

An erster Stelle stehen das Wahrnehmen und Beobachten von Veränderungen. Da es keine eindeutigen und konkreten Anzeichen auf Gewalt gibt, ist eine ganzheitliche Betrachtung von Veränderungen notwendig. Im Anhang befindet sich ein Übersichtsblatt zu möglichen Symptomen verschiedener Gewaltformen. Verhält sich das Kind anders? Zeigt es körperliche Symptome? Äußert es Besorgniserregendes? Jeglicher Verdacht wird ernstgenommen. Im gesamten Abklärungsprozess stellt der Schutz des Kindes, die oberste Priorität dar. Dem betroffenen Kind soll vermittelt werden, dass seine Aussage ernstgenommen wird („Das war wichtig, dass du mir das erzählst“, „Das, was du mir erzählt hast, dürfen Erwachsene nicht tun und deswegen muss ich nun Folgendes machen...“). Es dürfen keine versprechen gemacht werden, die nicht gehalten werden können (z.B.: dass ein Geheimnis nicht weitererzählt wird oder Versprechen, dass nichts Schlimmes passiert). Die Verantwortung dafür, wie weiter vorgegangen wird, liegt bei den erwachsenen Personen und nicht beim Kind. Während des Prozesses soll eine Vertrauensperson (z.B. pädagogische Fachkraft des Kindes) dem Kind zugewandt sein, ohne es zu bedrängen.

Beobachtungen schriftlich dokumentieren (Beobachtungsformular ausfüllen)

Verdachtsmomente sollten schriftlich festgehalten werden, um zu einem späteren Zeitpunkt als Gedächtnisprotokoll fungieren zu können. Diese Dokumentation sollte das Datum sowie einen Vermerk, in

welcher Situation die Beobachtung stattgefunden hat sowie die Beteiligung von anderen Personen beinhalten. Im Anhang der Schutzkonzeptes findet sich ein „Beobachtungsblatt“, das dafür verwendet werden kann.

Austausch mit Kolleg*innen, Meldung an Kinderschutz-Beauftragte und Leitungsperson

Der Austausch mit einer vertrauten Person aus dem Kollegium ist wichtig, um nicht das Gefühl zu haben allein für die Situation verantwortlich zu sein. Ebenso kann es helfen, um emotionsgeladene Situationen aus einem zweiten, evtl. objektiverem Blickwinkel betrachten zu können. Ebenso sollte bei einem Verdacht auf Gewalt eine unserer Kinderschutz-Beauftragten sowie die Leitungsperson informiert werden. Verschiedene Personen können zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, was zu einem gemeinsamen Austausch über Schwere und Dringlichkeit des Verdachts einlädt.

Eventuelle Fachberatung

Bei unklarer Sachlage oder weiterem Informationsbedarf kann überlegt werden, eine externe Fachberatung zur optimalen Gefährdungsabwägung in Anspruch zu nehmen (z.B. Kinderschutzzentrum Salzburg, Fachstelle Selbstbewusst Salzburg). Auch gibt es Prüfungsbögen zur Einschätzung von verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, die zur Orientierungshilfe verwendet werden können.

Kein aufrechter Verdacht

Wenn sich durch den Austausch im Kollegium, mit der Leitungsperson und evtl. externen Beratungsstellen andere Gründe für die Verhaltensveränderung feststellen lassen (z.B. Krankheit des Kindes, Familienzuwachs, Trauerfall in der Familie) und/oder der Verdacht auf Gewalt durch den Austausch ausgeschlossen wurde, ist zu überlegen, ob ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sinnvoll wäre. Dieses Gespräch sollte zum Ziel haben, die Verhaltensveränderung gemeinsam zu reflektieren. Eine Konfrontation mit dem ursprünglichem Gewaltverdacht hat in solch einem Gespräch jedoch keinen Platz, vielmehr soll es um einen gemeinsamen Lösungsansatz gehen.

Verdacht bleibt vage

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder auffälligen Spielhandlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u.U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Daher kann

überlegt werden, externe Fachberatung zur optimalen Abwägung in Anspruch zu nehmen, wenn dies nicht bereits geschehen ist (z.B. Kinderschutzzentrum Salzburg, Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, KJH). Wir bleiben weiterhin in engem Kontakt mit dem Kind und beobachten, dokumentieren und diskutieren Auffälligkeiten, um ein eventuelles Konkretisieren des Verdachts zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu übersehen.

Verdacht konkretisiert sich (aber keine Gefahr in Verzug)

Sollte sich durch den Austausch im Kollegium, mit der Leitungsperson und evtl. externen Beratungsstellen der Verdacht erhärten, dass das Kind in seinem Umfeld Probleme hat, diese jedoch keine direkte, akute Gefährdung für das Wohle des Kindes darstellen (z.B. finanzielle Probleme der Eltern, zeitweise Überforderung in der Erziehung, psychische Probleme eines Elternteils), wird mit der Kinder- und Jugendhilfe Salzburg (oder einer Kinderschutzeinrichtung) Kontakt aufgenommen. Die lokalen Kinder- und Jugendhilfeträger bieten (anonyme) Beratung bei Verdachtsfällen und freiwillige Unterstützungsangebote für Familien an. Sie haben ebenso die Möglichkeit Kindeswohlgefährdungen von Amts wegen abzuklären und Schritte einzuleiten, sollte sich die Gefährdung doch schwerer zeigen als vermutet.

Gefahr in Verzug / Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefahr im Verzug ist die oberste Priorität das Kind zu schützen (z.B. betrunkene aggressive Eltern wollen Kind abholen – darf nicht mitgegeben werden). Einsatzkräfte wie Polizei oder Rettung werden bei Bedarf verständigt sowie eine Gefährdungsmitteilung an die Salzburger Kinder- und Jugendhilfe (KJH) abgegeben.

Ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt ebenso vor, wenn konkrete, über Vermutungen hinausgehende, Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial, ...). Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss im Groben klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung ein Kind erlebt und von wem diese Belastung ausgeht. Verschiedene Personen würden aufgrund der vorliegenden Hinweise vermutlich zu der gleichen Einschätzung kommen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Sollte ein konkreter Verdacht vorliegen, muss eine **Gefährdungsmitteilung** abgegeben werden. Für uns gilt dabei der Leitfaden zur Meldepflicht Salzburg (siehe Anhang). Dabei ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Information an die Salzburger Kinder- und Jugendhilfe (KJH):

Nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) sind u.a. elementare Bildungseinrichtungen dazu verpflichtet, unverzüglich schriftliche Mitteilung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten, wenn

- ein begründeter, konkreter Verdacht vorliegt, dass ein Kind misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt wird/wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Die Entscheidung zur Gefährdungsmeldung sollte immer in Absprache von mindestens zwei Fachkräften und den Kinderschutz-Beauftragten getroffen werden und von der Leitung durchgeführt werden.

Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

Bei einem begründeten Verdacht eines sexuellen Missbrauches in der Familie oder im familiären Umfeld soll keinesfalls eine Verständigung der Erziehungsberechtigten über die Gefährdungsmitteilung erfolgen. Eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da bei einer Güterabwägung der Schutz der betroffenen Kinder gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

2. Information an die Marktgemeinde Straßwalchen als Rechtsträger unserer Einrichtung.

3. Information an das Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes Salzburg über die Gefährdungsmitteilung.

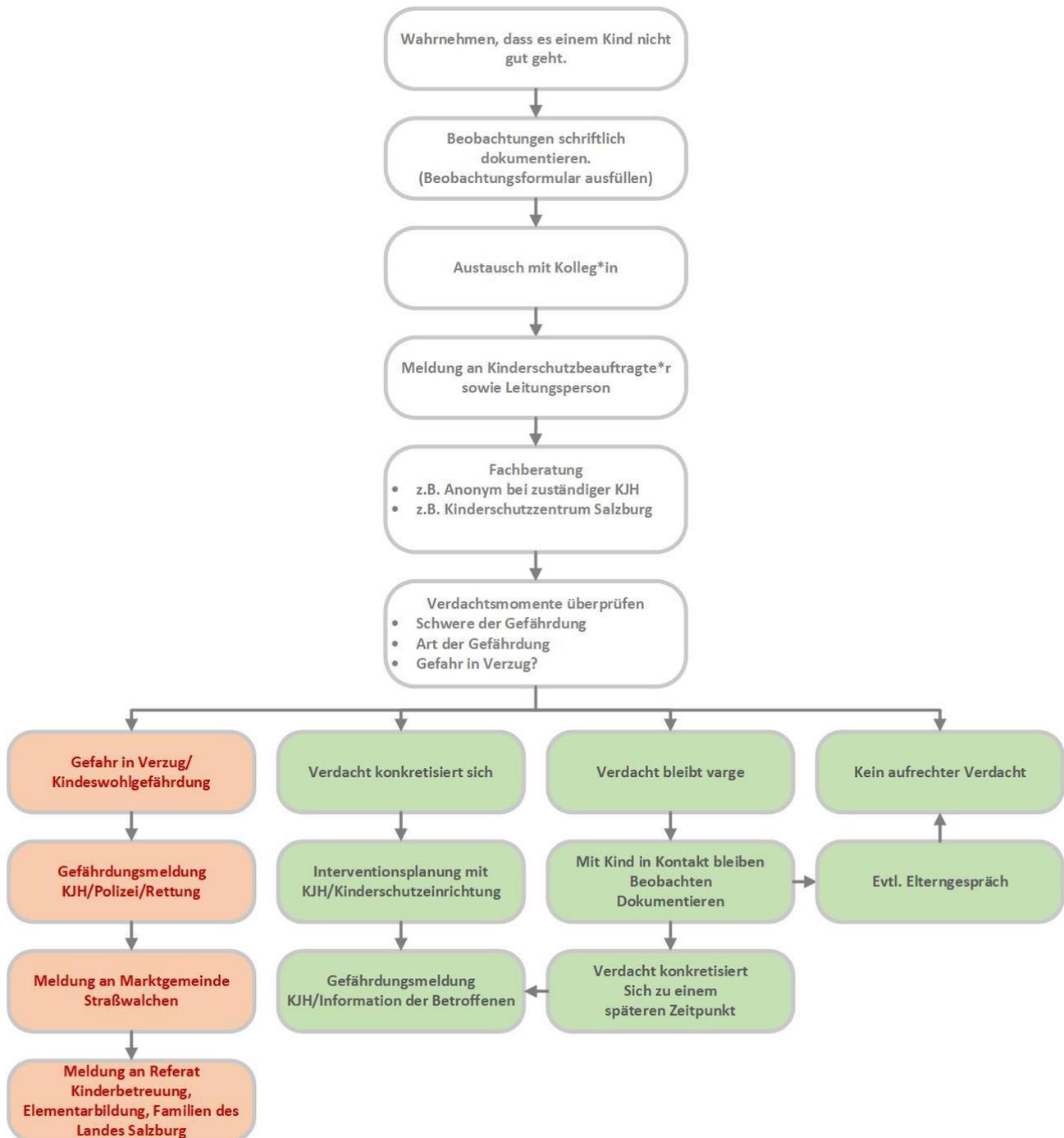
(Vgl. Kinder und Jugendanwaltschaft OÖ, sexuelle Gewalt an Kindern)

(Vgl. Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, Darüber reden?! – Für Fachkräfte)

(Vgl. Land Salzburg, Leitfaden „Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls, siehe *Anhang*)

(Vgl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden)

Ablauf bei Verdacht auf Gewalt im Umfeld des Kindes



3.2 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt in unserer Einrichtung

In unserem Fallmanagement zu Gewalt in unserer Organisation differenzieren wir zwischen Grenzverletzung und Gewalt. Oft können die Grenzen aber auch fließend sein bzw. ein grenzverletzendes Verhalten kann, im schlimmsten Fall, in eine manifeste Gewalt münden. Wir orientieren uns dabei am Merkblatt „Übersicht Umgang Grenzverletzungen KBB Salzburg“ (siehe Anhang), unserem Verhaltenskodex und unserem sexualpädagogischen Konzept (beides ebenfalls im Anhang).

Leichte Grenzverletzungen

Wir sind uns bewusst, dass es im Alltag aufgrund unterschiedlicher Faktoren zu unabsichtlichem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenzen eines Kindes kommen kann. Wir sind uns bewusst, dass häufig Unachtsamkeit oder Unwissenheit dazu führen und es Situationen geben kann, in denen grenzüberschreitendes Handeln – beispielsweise zum Schutz des Kindes – notwendig sein können (siehe auch Verhaltenskodex im Anhang). In diesem Fall sind wir in unserer Kommunikation und Handlungen besonders achtsam. Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind für uns nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben des Kindes.

Wenn leichte Grenzverletzungen oder leichtes fachliches Fehlverhalten vermutet werden (z.B. zeitweise zu lauter Umgangston), bietet es sich an, die betreffende Person direkt anzusprechen. Durch die Information, dass solche Handlungen wahrgenommen werden, verbessert sich die Situation oft rapide. Zur Hilfestellung kann auch eine unserer Kinderschutz-Beauftragten herangezogen werden.

Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in unserer Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht.

Gewalt

Übergriffe im Sinne von Gewalt sind hingegen meist massive, bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, grobes Festhalten, Schlägen, usw.

Vager Verdacht

Ein vager Verdacht entsteht zum Beispiel, wenn Jemand eine unklare Andeutung macht oder nonverbale

Signale von sich gibt, die auf Gewalt in unserer Einrichtung hinweisen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“. Hilfe zur Abwägung bietet unser Verhaltenskodex (im Anhang). Hier steht an erster Stelle, dass aufmerksame Wahrnehmen. Verdachtsmomente sollten möglichst objektiv dokumentiert und zusammengetragen werden. Der Austausch mit einer vertrauten Person aus dem Kollegium ist wichtig, um nicht das Gefühl zu haben allein für die Situation verantwortlich zu sein. Ebenso kann es helfen, um emotionsgeladene Situationen aus einem zweiten, evtl. objektiverem Blickwinkel betrachten zu können. Anschließend erfolgt eine Meldung an eine unserer Kinderschutz-Beauftragten sowie unsere Leitungsperson. Diese werden in erster Instanz ein objektives Gespräch, mit der betroffenen mitarbeitenden Person führen. Loyalitätskonflikte und die Angst vor Fehlbeschuldigungen gegenüber Kolleg*innen haben hier keinen Platz, eine Meldung bei Verdacht dient dem Schutz unserer Kinder und der Aufklärung der Situation.

Verdacht konkretisiert sich

Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen (z.B. klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film- oder Bildmaterial). Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss im Groben klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung das Kind/die Kinder erleben und von welcher mitarbeitenden Person diese Belastung ausgeht.

Bei einem begründeten Verdacht auf Gewalt durch mitarbeitende Personen in unserer Einrichtung, wird je nach Art, Schwere und Ausmaß der Gewalttat zu folgenden dienstrechtlichen/strafrechtlichen Maßnahmen gegriffen: Verwarnung, Versetzung, Kündigung, strafrechtliche Verfolgung.

Kein aufrechter Verdacht – Fehlbeschuldigung

Entpuppt sich der Verdacht als falsch, sind evtl. vertrauensbildende Maßnahmen nötig, um wieder eine positive Arbeitsumgebung für die beschuldigte Person entstehen zu lassen.

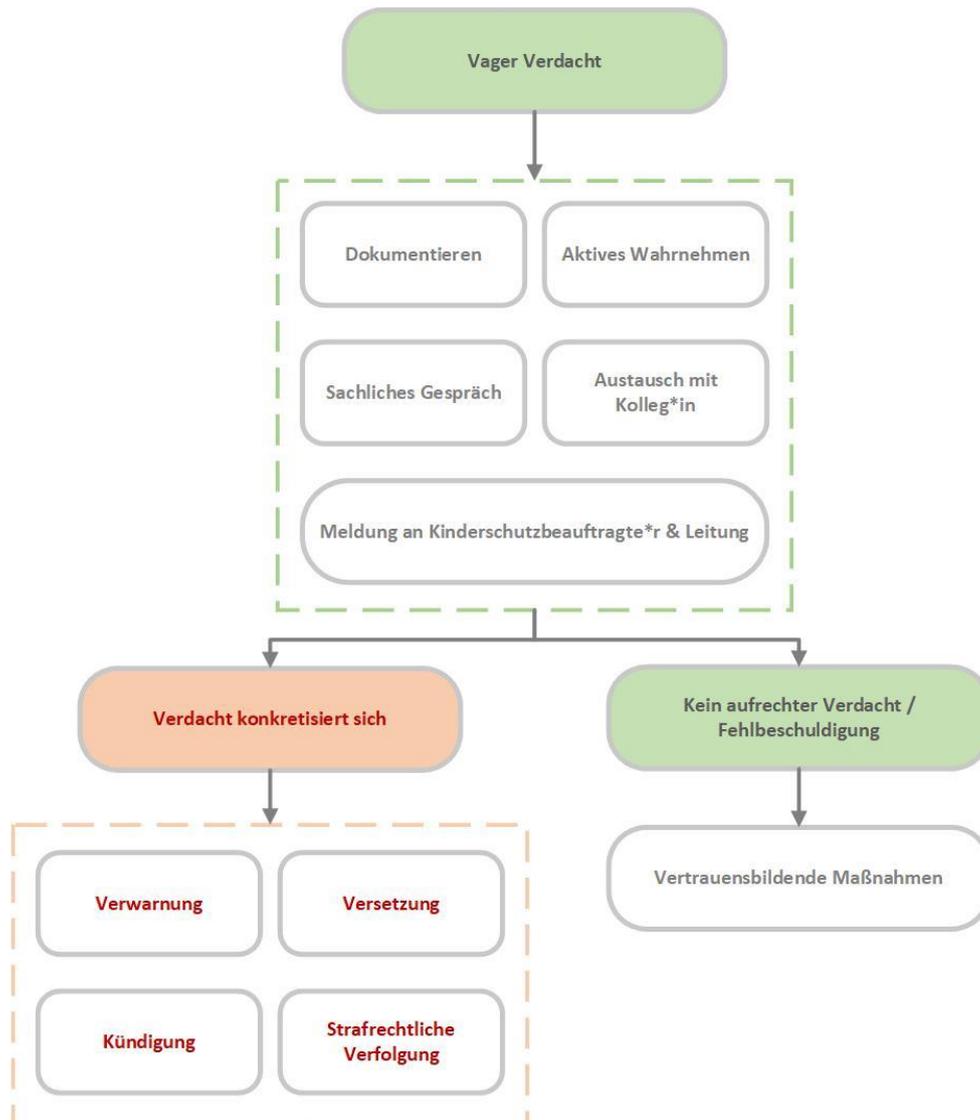
(Vgl. Kinder und Jugendanwaltschaft OÖ, sexuelle Gewalt an Kindern)

(Vgl. Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, Darüber reden?! – Für Fachkräfte)

(Vgl. Land Salzburg, Leitfaden „Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls, siehe Anhang)

(Vgl. (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden)

**Ablauf bei Verdacht auf Gewalt in unserer Einrichtung
seitens einer Mitarbeitenden Person**



4 Dokumentation und Evaluation

a) Dokumentation

Allen Grenzverletzungen und Verdachtsmomenten wird nachgegangen. Diese werden in unserem Dokumentationsblatt für Gewaltvorfällen (im Anhang zu finden), von unseren Kinderschutz-Beauftragten dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Überprüfung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes wird mindestens einmal pro Jahr in einer Teamreflexion mit der Leitung besprochen und beurteilt.

Wir überarbeiten das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung je nach Notwendigkeit, die sich aus der jährlichen Reflexion ergeben kann, mindestens jedoch in einem fünfjährigen Zyklus. Bei der Überarbeitung orientieren wir uns an analysierten Erfahrungswerten unserer Kinderschutz-Praxis sowie ggf. an externen Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

b) Evaluation

Für die Evaluation des Kinderschutzkonzeptes sind die Leitung unsere Einrichtung, in Abstimmung mit dem Träger im Rahmen der üblichen Qualitätssicherungszyklen zuständig. Die Evaluierung der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes wird nach Möglichkeit partizipativ umgesetzt. Die relevanten Prozessschritte, beginnend mit der Risikoanalyse, werden dabei erneut durchgeführt, um einen Vergleich ziehen zu können.

Unsere Einrichtung hat, in Abstimmung mit dem Rechtsträger, einen Dokumentations- und Evaluierungsplan zur Sicherung des Kinderschutzes entwickelt und überarbeitet ihre Richtlinien und Dokumente in regelmäßigen Intervallen.

Kinderschutzkonzept der elementaren Bildungseinrichtung Funkelstein

in der Fassung vom: Juli 2024, Vers. 1

5 Literaturverzeichnis

Bundesländerübergreifender Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Fachstelle Selbstbewusst Salzburg, Darüber reden?! – Für Fachkräfte:

[https://www.selbstbewusst.at/wp-content/uploads/2021/05/Broschuere-Fachkraefte-](https://www.selbstbewusst.at/wp-content/uploads/2021/05/Broschuere-Fachkraefte-2021.pdf#:~:text=Vorgehen%20bei%20sexuellen%20%C3%9Cbergriffen%20unter,rend%20und%20f%C3%BChren%20zur%20Eskalation)

[2021.pdf#:~:text=Vorgehen%20bei%20sexuellen%20%C3%9Cbergriffen%20unter,rend%20und%20f%C3%BChren%20zur%20Eskalation](https://www.selbstbewusst.at/wp-content/uploads/2021/05/Broschuere-Fachkraefte-2021.pdf#:~:text=Vorgehen%20bei%20sexuellen%20%C3%9Cbergriffen%20unter,rend%20und%20f%C3%BChren%20zur%20Eskalation)

Keeping Children Safe (KCS):

<https://www.keepingchildrensafe.global/>

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/betroffene/LeitfadenfuergewaltfreieEinrichtungen.pdf>

(K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen - Ein Leitfaden

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/news/broschuere-kindeswohlgefaehrdung.pdf?m=1614353451&>

Kinder und Jugendanwaltschaft OÖ, sexuelle Gewalt an Kindern:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/JW_sexuelleGewalt_Kinder_.pdf

König, A. (2017). Interaktion als didaktisches Prinzip – Bildungsprozesse bewusst begleiten und gestalten (3. Auflage). Schaffhausen: SCHUBI Lernmedien AG.

Land Salzburg, Leitfaden „Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls“:

https://www.salzburg.gv.at/bildung_/Documents/Leitfaden%20Meldepflicht%20Kindeswohl.pdf

Tietze, W. Viernickel, S. (Hrsg.). (2016). Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder – Ein nationaler Kriterienkatalog. Weimar: Verlag das Netz.

Initiative gegen Gewalt der Stadt Salzburg - Gewaltfreie Stadt Salzburg

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=60097>

Initiative gegen Gewalt der Stadt Salzburg - Gewaltbarometer für Kinder und Jugendliche

https://www.stadt-salzburg.at/fileadmin/user_upload/05565/gewaltbarometer_jugendausgabe_125_x_240_mm_de_ansichtsexemplar.pdf

Kinderkonferenz

[Kinderkonferenz in der Kita: Definition, Ablauf, Gestaltung | kindergarten heute \(herder.de\)](#)

Weitere Literaturtipps zu Gewalt an Kindern

Alle, F. (2017): Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. Lambertus Verlag.

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften

Deegener, G. (2006): Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlung. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 563, S. 26-42.

Dyer, A./ Steil, R. (2012): Starke Kinder. Hogrefe, Göttingen.

Kavemann, B. (2001): Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In: Sozialdienst Katholischer Frauen (Hrsg.), Dokumentation Fachforum Frauenhaus, das Frauenhaus macht neue Pläne (o.S.). Dortmund.

Kavemann, B./ Kreyszig, U. (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Springer VS für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.

Lamnek S./ Luedtke, J./ Vogl, S. (2012): Tatort Familie – Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. Springer VS, Wiesbaden.

Lueger-Schuster, B. et al. (2018): Child abuse and neglect in institutional settings, cumulative lifetime traumatization, and psychopathological long-term correlates in adult survivors: The Vienna Institutional Abuse Study. Child abuse & Neglect, 76, S. 488–501.

Praxishandbuch Kinder- und Jugendschutz (2014): Forum-Verlag, Wien.

Saric, E. (2021): Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas "Gewalt im Namen der Ehre" – Basiswissen und Herausforderungen für Schulen. Im Auftrag des BMBWF

United Nations (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. New York.

Weitere Literaturtipps zur Sexualpädagogik für den Elementarbereich

Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema. Gathen, Katharina von der, Kuhl, Anke

Wir können was, was ihr nicht könnt! Ein Bilderbuch über Zärtlichkeit und Doktorspiele. Ursula Enders / Dorothee Wolters

Kostenlose Webinare und Broschüre für Fachkräfte der Fachstelle Selbstbewusst: www.selbstbewusst.at

Blog über Aufklärungsbücher für jedes Alter: <https://www.gefuehlsecht.at>

Spiel, Lust & Regeln. Sexuelle Übergriffe unter Kinder. Prävention und Intervention im Schulalltag.

Download: www.selbstlaut.org

Sexuelle Übergriffe unter Kindern: Handbuch zur Prävention und Intervention. Ulli Freund / Dagmar

Riedel-Breidenstein

Anhang zu unserem Schutzkonzept

Beobachtungsblatt

Dokumentationsblatt Gewaltvorfälle Funkelstein

Kommunikationsstandards

Krisenplan Gewalt im Umfeld des Kindes Funkelstein

Krisenplan Gewalt in unserer Einrichtung Funkelstein

Leitfaden Meldepflicht im Fall von Gefährdung des Kindeswohls

Medienpädagogische Überlegungen

Pädagogisches Konzept KIGA (Kindergarten) Funkelstein

Pädagogisches Konzept KKB (Kleinkindbetreuung) Funkelstein

Sexualpädagogisches Konzept Funkelstein

Symptome verschiedener Gewaltformen

Verhaltenskodex KIGA (Kindergarten) Funkelstein

Verhaltenskodex KKB (Kleinkindbetreuung) Funkelstein

Übersicht Umgang Grenzverletzungen & Gewalt KBE Salzburg